Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren (Tätowieren-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und sich an den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, orientieren. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für die praktische Prüfung (Modul 1), mündliche Prüfung (Modul 2) und schriftliche Prüfung (Modul 3) der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus vier Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.

(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1: Praktische Prüfung Modul 3: Schriftliche Prüfung	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2: Mündliche Prüfung	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 1: Praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst den Gegenstand „Fachgerechte Durchführung einer Tätowierung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren erforderliche Lerner-

gebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen nachzuweisen.

(3) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Tätowierung mit einer minimalen Größe von 15 cm x 15 cm oder 225 cm^2 fertigzustellen. Dabei sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist ein Motiv zu wählen, das aus Linien, Schattierungen, der Farbe schwarz und drei anderen Farben sowie mindestens einem Farbverlauf besteht,
2. die Schablone ist im Rahmen der Prüfung händisch zu erstellen,
3. das Motiv ist in Papierform mitzubringen und
4. innerhalb der Prüfungszeit ist auch eine Arbeitsdokumentation zu erstellen.

(4) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen,
2. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
4. die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
5. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen,
6. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
7. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
8. die Lagerung bzw. Protokollierung von Tätowiermitteln (Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmitteln und Pigmentfarben) sicherzustellen und
9. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(5) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Vorbereitungsgespräch: Korrekte Durchführung des Gesprächs inklusive Einwilligungserklärung,
2. Arbeitsplatzvorbereitung: Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften, Vermeidung von Kreuzkontaminationen, korrekte Handhabung der Pigmentfarben, Vorbereitung des Motivs, Vorbereitung der Schablone,
3. Ausarbeitung des fertiggestellten Tattoos: Platzierung, Linien, Schattierung, Farbeinbringung, Gesamteindruck, Versorgung bei Pausen und
4. Nachbereitung: Nachversorgung des Tattoos, Beratung über die Nachbehandlung und Pflegeempfehlung, Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsdokumentation, Nachbereitung des Arbeitsplatzes, gesetzeskonforme und den Ausübungsregeln entsprechende Müllentsorgung.

(6) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 6,5 Stunden zu beenden.

(7) Im Rahmen der Prüfung ist kein Cover Up (Überdeckung einer vorhandenen Tätowierung) zulässig.

(8) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission die Arbeitsgeräte und Mittel von der Verwendung ausschließen.

(9) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist eine Person mitzubringen, an der die Arbeiten der praktischen Prüfung ausgeführt werden. Diese Person hat vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Arbeiten einzuwilligen. Die Person ist vor Einwilligung über mögliche Gefahren und Risiken aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbetreibende, BGBl II Nr. 141/2003, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2008.

(10) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Arbeiten hat die Prüfungskommission die Pflicht, die Prüfung jederzeit abzubrechen.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Kundenberatung, Kundenaufklärung und Tätowierkompetenzen und
2. Hygiene- und Qualitätsmanagement.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Gegenstand „Kundenberatung, Kundenaufklärung und Tätowierkompetenzen“

§ 6. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie zumindest vier weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 2 bis 7 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen,
3. Cover-Ups zu planen,
4. die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
5. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen,
6. Hautbilder (zB Areola, Narben, Pigmentstörungen, Haupthaarpigmentierung, Augenbrauen, Nägel) zu rekonstruieren bzw. zu kaschieren und
7. Permanent Make-up-Behandlungen fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. Kundenorientierung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Hygiene- und Qualitätsmanagement“

§ 7. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1, 2 und 3 sowie zumindest drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 4 bis 11 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
2. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
3. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
4. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
5. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
6. die Lagerung bzw. Protokollierung von Tätowiermitteln (Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmitteln und Pigmentfarben) sicherzustellen,
7. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen,
8. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,

9. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren,
10. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
11. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Kundenorientierung,
3. praxisgerechte Planung und Praxistauglichkeit und
4. effiziente Organisation.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Schriftliche Prüfung

§ 8. (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Tätowierkompetenzen schriftlich“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zumindest acht von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),
2. eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen,
3. Cover-Ups zu planen,
4. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
5. den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,
6. die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen,
7. den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen,
8. den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,
9. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,
10. Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,
11. die Lagerung bzw. Protokollierung von Tätowiermitteln (Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmitteln und Pigmentfarben) sicherzustellen und
12. Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.

(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit,
3. Kundenorientierung und
4. Umsetzung und Gestaltung.

(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Modul 4: Unternehmerprüfung

§ 9. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn der Gegenstand des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Das Modul 2 ist positiv bestanden, wenn beide Gegenstände dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden, und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) und Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen

§ 12. Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:

1. Modul 1: Praktische Prüfung und
2. Modul 2: Mündliche Prüfung.

§ 13. Personen, die im reglementierten Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen die Befähigungsprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Befähigungsprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Module dieser Befähigungsprüfung:

1. Modul 1: Praktische Prüfung und
2. Modul 2: Mündliche Prüfung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 6. Dezember 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

KommR Mag. Dagmar Zeibig, Bundesinnungsmeister

Mag. Erwin Czesany, Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 4, 6, 7 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung und Motivplanung,
2. Ausübung der Tätowiertätigkeit,
3. Hygiene und
4. Organisation der betrieblichen Leistung.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Tätowierer/Die Tätowiererin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung und Motivplanung		
LERNERGEBNISSE	**KENNTNISSE**	**FERTIGKEITEN**
Er/Sie ist in der Lage, Kunden/Kundinnen über Tätowierungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche).	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Jugendschutzgesetze – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere: – Dermatologie (zB Hautbilder) – Somatologie – Histologie – Geschlechtskrankheiten – Bakteriologie, Virologie, Pilze – Anatomie	Er/Sie kann – Kundenwünsche ermitteln. – auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen. – basierend auf den vom Kunden/von der Kundin mitgeteilten Informationen entscheiden, ob ein Ausschließungsgrund (zB Kontraindikation) vorliegt. – die Geschäftsfähigkeit der Kunden/Kundinnen feststellen. – bei der Beratung den Kunden/die Kundin verantwortungsbewusst auf mögliche Reaktionen des beruflichen Umfeldes (zB bei Berufswahl) hinweisen. – Kunden/Kundinnen die Einverständniserklärung erläutern. – das Hautbild des Kunden/der Kundin beurtei-

	– Wundmanagement – Tätowierungen – Trends bei Arbeits- und Tätowiertechniken – Traditionelle nicht elektrische Tätowiertechniken – Risiken beim Tätowieren – Mögliche Reaktionen während bzw. nach dem Tätowiervorgang (kurz- und langfristig) – Nachbehandlung und mögliche Veränderung von Tätowierungen – Entfernungsmöglichkeiten und damit verbundene Gefahren – Gesprächsführung – Ausschließungsgründe (Kontraindikationen) – Tattoomotive und deren Platzierung – Arbeitsabläufe – Zeitmanagement – Preiskalkulation – Vorsorgemaßnahmen	len. – Kunden/Kundinnen über Entwicklungen bei Tätowiertechniken informieren. – Kunden/Kundinnen bei der Auswahl, Größe und Platzierung des Motivs beraten. – die zeitliche Dauer des Arbeitsablaufes einschätzen. – den Preis für die Tätowierung kalkulieren. – dem Kunden/der Kundin über mögliche Risiken und Reaktionen während sowie nach dem Tätowieren aufklären. – Kunden/Kundinnen die Nachbehandlung der Tätowierung erklären. – Kunden/Kundinnen über die Möglichkeiten zur Entfernung der Tätowierung sowie die damit verbundenen Gefahren aufklären. – Kunden/Kundinnen über mögliche Qualitätsveränderungen der Tätowierung aufgrund der individuellen Hautbeschaffenheit, Zeit und äußerlichen Einflüsse aufklären. – den Kunden/die Kundin Informationen zur Vorbereitung auf den Tätowiertermin geben (zB Vorsorgemaßnahmen erläutern, Informationen zur Nachsorge). – entscheiden, ob der Auftrag durchgeführt wird.
Er/Sie ist in der Lage, eine Vorlage für das vom Kunden/von der Kundin gewünschte Motiv zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Bildliche, räumliche und grafische Vorstellung – Farbenlehre – Bildnerische Gestaltung – Anwendung von Bildbearbeitungs- und Grafikprogrammen – Motiverstellung und -zusammenstellung – Arbeitsmaterialien	Er/Sie kann – auf Vorstellungen und Ideen des Kunden/der Kundin eingehen und weitere Möglichkeiten aufzeigen. – Kunden/Kundinnen Vorschläge unterbreiten und das Motiv ggf. weiterentwickeln. – Entwürfe erstellen und bearbeiten (zB unter Einbeziehung von Programmen). – Schablonen erstellen und an die ausgewählte

	– Erstellungsarten von Schablonen – Freihandzeichnungen	Körperstelle ästhetisch anpassen.
Er/Sie ist in der Lage, Cover-Ups zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Umsetzung von Cover-Ups (Überdeckung einer vorhandenen Tätowierung) – Hautanalysen (Narbenverhalten) – Bildliche, räumliche und grafische Vorstellung – Farbenlehre – Bildnerische Gestaltung – Anwendung von Bildbearbeitungs- und Grafikprogrammen – Motiverstellung und -zusammenstellung – Arbeitsmaterialien – Erstellungsarten von Schablonen	Er/Sie kann – einschätzen, ob das vorhandene Motiv der Tätowierung für ein Cover-Up geeignet ist. – eine Hautanalyse durchführen und beurteilen, ob ein Cover-Up möglich ist. – einschätzen, ob das neue gewünschte Motiv für ein Cover-Up geeignet ist. – die vorhandene Tätowierung vor dem Cover-Up dokumentieren und dafür relevante Informationen einholen. – den Kunden/die Kundin kompetent beraten, insbesondere über: – Auswahl des Motivs – Größe – Farbwahl – mögliche Farbreaktionen – mögliche Hautreaktionen – einen möglichen veränderten Heilungsprozess – individuelle Arbeitsabläufe – Schablonen erstellen oder aufzeichnen und an das bestehende Motiv anpassen.
Ausübung der Tätowiertätigkeit		
LERNERGEBNISSE	**KENNTNISSE**	**FERTIGKEITEN**
Er/Sie ist in der Lage, den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Kreuzkontaminationen und deren Verhinde-	Er/Sie kann – passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden. – Kreuzkontaminationen erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung setzen. – Arbeitsgeräte und -materialien bedarfsorientiert auswählen. – den Arbeitsplatz und die Arbeitsgeräte fach-

	rung – Relevante Hygienerichtlinien – Arbeitsgeräte – Arbeitsmaterialien – Desinfektionsmittel und deren Anwendung	gerecht reinigen und desinfizieren. – den Arbeitsplatz (zB Abdeckungen) und Arbeitsgeräte aufbereiten. – den fachgerechten Zustand bzw. die Funktion der Arbeitsgeräte und – materialien sicherstellen (überprüfen und ggf. austauschen).
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin und sich selbst für den Tätowiervorgang fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Kreuzkontaminationen und deren Verhinderung – Relevante Hygienerichtlinien – Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene	Er/Sie kann – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene sowie Desinfektion fachgerecht durchführen. – das Eingriffsgebiet entsprechend freilegen (zB um Kontamination durch Kleidungsstücke zu verhindern). – den Eingriffsbereich fachgerecht vorbereiten (reinigen, desinfizieren, rasieren). – die Schablone fachgerecht anbringen. – die finale Zustimmung des Kunden/der Kundin einholen, ob Platzierung, Größe und Motiv den Vorstellungen entsprechen.
Er/Sie ist in der Lage, die Tätowierung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Tätowiertechniken – Linienführung – Schattierung – Farbverläufe – Farbenlehre – Stilrichtungen – Arbeitsgeräte und deren Anwendung – Berufsrelevante Materialien (zB Nadeln, Pigmentfarben) – Relevante Hygienerichtlinien – Kreuzkontamination – Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Berufsrelevante medizinische Bereiche, wie insbesondere:	Er/Sie kann – die Hautbeschaffenheit der zu tätowierenden Körperstelle klar definieren und geeignete Maßnahmen treffen (zB Stichtiefe, Auswahl der Farbmittel, Nadelkonfiguration, Motivwahl bzw. Tätowiermaschineneinstellung), um die Erstellung der fachgerechten Tätowierung zu gewährleisten. – Tätowiermittel entsprechend der Herstellerangaben anwenden. – beim Tätowieren die passende Nadelstärke einsetzen. – beim Tätowieren die passende Tätowiertiefe berücksichtigen. – Linien fachgerecht tätowieren. – Schattierungen und Farbverläufe fachgerecht

	– Dermatologie – Hautüberreizung – Erste-Hilfe-Maßnahmen – Wundversorgung – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Schnellwarnsystem Rapex	tätowieren. – bei Unterbrechungen des Tätowiervorganges die Hygienerichtlinien einhalten (zB bei Pausen die Wunde entsprechend versorgen). – den physischen Zustand des Kunden/der Kundin überwachen und bei Bedarf unterstützende Maßnahmen setzen. – bei Bedarf Erste-Hilfe-Maßnahmen setzen. – bei Komplikationen während des Tätowiervorganges entsprechende Maßnahmen setzen. – passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden/die Kundin nach Abschluss des Tätowiervorganges zu versorgen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Wundversorgung – Relevante Hygienerichtlinien – Möglichkeiten der Nachpflege – Inhaltsstoffe, Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von After-Care-Produkten – Erste-Hilfe-Maßnahmen – Desinfektionsmittel und deren Anwendung – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	Er/Sie kann – die fertige Tätowierung dem Kunden/der Kundin präsentieren. – die Tätowierung fachgerecht und entsprechend der Hygienerichtlinien versorgen. – den Kunden/die Kundin über die richtige Pflege aufklären und die Möglichkeit einer Nachkontrolle anbieten. – den Kunden/die Kundin über geeignete After-Care-Produkte beraten. – dem Kunden/der Kundin schriftliche Pflegeempfehlungen samt Protokoll der erbrachten Leistungen und Notfallnummern aushändigen. – den physischen Zustand des Kunden/der Kundin feststellen und bei Bedarf unterstützende Maßnahmen setzen. – passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden.
Er/Sie ist in der Lage, den Tätowier-Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Eigen- und Personalhygiene – Relevante Hygienerichtlinien	Er/Sie kann – Maßnahmen zur Eigen- und Personalhygiene und Desinfektion vor der Arbeitsplatznachbereitung durchführen.

	– Reinigungs-, Desinfektions- bzw. Sterilisationsverfahren – Berufsrelevante Materialien – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz	– passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden. – den Arbeitsplatz entsprechend der Hygienerichtlinien reinigen und desinfizieren. – die eingesetzten Mehrwegarbeitsgeräte entsprechend der Hygienerichtlinien reinigen, desinfizieren, einpacken und sterilisieren. – Arbeitsmaterialien fachgerecht lagern.
Er/Sie ist in der Lage, Hautbilder (zB Areola, Narben, Pigmentstörungen, Haupthaarpigmentierung, Augenbrauen, Nägel) zu rekonstruieren bzw. zu kaschieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Hautbilder und Hauttypen – Nadelkonfigurationen – Farbenlehre – Materialkunde – Eigen- und Personalhygiene – Relevanten Hygienerichtlinien – Arbeitsgeräte – Dermatologie – Aufbau einer fotorealistischen Tätowierung – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Ärztegesetz (Ärztevorbehalt)	Er/Sie kann – Hautbilder identifizieren. – den Hauttyp des Kunden/der Kundin feststellen. – passende Farbtöne auswählen und anpassen (zB an Hautton, Haarfarbe, Nagelfarbe). – geeignete Arbeitsgeräte auswählen. – Nadelkonfigurationen an den jeweiligen Hauttyp und an die Körperregion anpassen. – Tätowierungen im Rahmen von Hautbildrekonstruktionen bzw. Kaschierarbeiten fachgerecht und fotorealistisch umsetzen. – die Hygienevorgaben einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, Permanent Make-up-Behandlungen fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Hautbilder und Hauttypen – Nadelkonfigurationen – Farbenlehre – Materialkunde	Er/Sie kann – Hautbilder identifizieren. – den Hauttyp des Kunden/der Kundin feststellen. – passende Farbtöne aus den Pigmentfarben

	– Eigen- und Personalhygiene – Relevante Hygienerichtlinien – Arbeitsgeräte – Dermatologie – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Ärztegesetz (Ärztevorbehalt)	auswählen und anpassen (zB an Hautton, Haarfarbe). – die Augenbrauen nach dem goldenen Schnitt vermessen. – geeignete Arbeitsgeräte auswählen. – Nadelkonfigurationen an den jeweiligen Hauttyp und an die Gesichtsregion anpassen. – Permanent Make-Up fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend anbringen. – die Hygienevorgaben einhalten.
Hygiene		
LERNERGEBNISSE	**KENNTNISSE**	**FERTIGKEITEN**
Er/Sie ist in der Lage, den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Desinfektionsmittel und deren Anwendung, Wirkungsweise bzw. Lagerung – Reinigungs- und Desinfektionspläne – Dokumentation der Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne sowie der gesetzlichen Hygienevorschriften – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	Er/Sie kann – geeignete Sterilisationsgeräte gem. den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen. – Informationen über verwendete Betriebsmittel (zB Desinfektionsmittel) einholen und Rapexlisten kontrollieren. – geeignete Desinfektionsmittel gemäß den Vorgaben der Ausübungsregeln auswählen. – Desinfektionsmittel entsprechend der Herstellerangaben anwenden. – Desinfektionsmittel entsprechend der Herstellerangaben lagern. – Reinigungs- und Desinfektionspläne erstellen. – die Einhaltung der Reinigungs- und Desinfektionspläne dokumentieren. – das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen. – die Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften sicherstellen und dokumentieren

		(zB Mitarbeiter/innengesundheit, Merkblatt Stichverletzungen). – seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung der Hygienevorschriften unterweisen und deren Unterweisung dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Mehrweginstrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Handhabung eines Ultraschallgerätes – Desinfektionsmittel – Funktion von Sterilisatoren – Sterilisationsarten – Sterilisationsvorgang – Haltbarkeiten von Sterilgut – Lagerung von Sterilgut – Richtige Dokumentation – Technische und mikrobiologische Überprüfung – Autoklavierprozess – Überprüfung des erfolgreichen Sterilisationsvorganges – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	Er/Sie kann – den Ablauf des Sterilisationsvorganges laut großem Instrumentenkreislauf fachgerecht umsetzen: – Instrumentenbad – Mechanische Reinigung – Funktionskontrolle – Einschweißen in Sterilisationsfolie – Beschriften – Geeignete Indikatoren – Autoklavierprozess – Dokumentieren – Kontrolle – Lagerung – passende Desinfektionsmittel auswählen und anwenden. – das Desinfektionsmittel durch Abmischen von Konzentraten erstellen.
Organisation der betrieblichen Leistung		
LERNERGEBNISSE	**KENNTNISSE**	**FERTIGKEITEN**
Er/Sie ist in der Lage, die Lagerung bzw. Protokollierung von Tätowiermitteln (Verbrauchsmaterialien, Arbeitsmitteln und Pigmentfarben) sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Anwendung von Tätowiermitteln – Lagerung von Tätowiermitteln innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte (zB bei Messen) – Korrekte Dokumentation – System der Rapexmeldungen	Er/Sie kann – geeignete Tätowiermittel auswählen. – Tätowiermittel entsprechend der Herstellerangaben lagern (zB Licht- und Temperaturempfindlichkeit von Pigmentfarben, Temperaturempfindlichkeit von Desinfektionsmit-

	– Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	teln, Ablaufdatum). – die Verwendung (zB Öffnungs- und Ablaufzeitpunkt) und Lagerung der Tätowiermittel dokumentieren. – Rapexmeldungen beachten und entsprechend reagieren (zB bestimmte Pigmentfarben nicht mehr verwenden).
Er/Sie ist in der Lage, Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln zu entsorgen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende – Abfallwirtschaftsgesetz	Er/Sie kann – spitze und scharfe Gegenstände fachgerecht entsorgen. – kontaminierte Materialien und Flüssigkeiten fachgerecht entsorgen. – verwendete Materialien fachgerecht entsorgen. – die kontaminierten Abfälle fachgerecht entsorgen.
Er/Sie ist in der Lage, Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Anforderungen an die Betriebsräume – Arbeitsgeräte – Relevante Gesetze und Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende – Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	Er/Sie kann – beurteilen, ob diese Räumlichkeiten für die Ausübung des Gewerbes geeignet sind (zB ob Kundenwartebereich, Sterilisationsbereich, Eingriffsraum vorhanden ist). – entscheiden, ob Böden, Wände, Oberflächen und Armaturen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Er/Sie ist in der Lage, sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Organisation der betrieblichen Leistung (z. B. Arbeitsabläufe) – Arbeitsgeräte (Anforderungen, Wartung, Sicherheitsvorschriften) – Relevante Verordnungen, wie insbesondere: – Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik (Schönheitspflege)-Gewerbebetreibende	Er/Sie kann – Ausstattung, Böden und Wände den Vorschriften entsprechend auswählen. – Arbeitsgeräte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auswählen. – sicherstellen, dass die Ausstattung und die Arbeitsgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ggf. Maßnahmen treffen. – für die Instandhaltung der Geräte und Räum-

	– Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende	lichkeiten sorgen und entsprechende Maßnahmen setzen.
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA) – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Arbeitsgeräten, persönliche Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften	Er/Sie kann – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere und ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und -geräten trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unterweisen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Gesetze, Verordnungen und Herstellerangaben – Entwicklung von Qualitätsstandards – Mitarbeiterführung – Dokumentation (zB Hygieneplan, Reinigungsplan)	Er/Sie kann – unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen (innerbetriebliche Abläufe und externe Abläufe). – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.